

Der zwischen der Stuttgarter Straßenbahnen AG und SSB Reisen GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21.12.1999 in Verbindung mit dem Nachtrag vom 15.05.2000 wird wie folgt neu gefasst:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Stuttgarter Straßenbahnen AG

- Organträger, nachstehend SSB genannt -

und

der SSB Reisen GmbH

- Organgesellschaft, nachstehend SSB Reisen genannt -

§ 1

Leitung

SSB ist Alleingesellschafterin der SSB Reisen. SSB Reisen unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SSB. Die SSB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der SSB Reisen hinsichtlich der Leitung der SSB Reisen Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) SSB Reisen verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die SSB abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB i.d.F. des BilMoG ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in der jeweils gültigen Fassung von § 301 Aktiengesetz genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) SSB Reisen darf mit Zustimmung der SSB Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der SSB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, und aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) dürfen weder als Gewinn an die SSB abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Ergebnis des Geschäftsjahres der SSB Reisen, in das die Rechtswirksamkeit des Vertrages fällt (vgl. § 5 Abs. 1).

§ 3

Verlustübernahme

SSB ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 2 Abs. 3 dieses Vertrages gilt entsprechend für die Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 4

Zahlungsverpflichtung

Die in § 2 und § 3 geregelten Ansprüche auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entstehen am Bilanzstichtag und werden auch mit diesem Tage fällig. Die Zahlungsverpflichtung ist spätestens vor Ablauf von drei Monaten nach Feststellung der Bilanz durch die Gesellschafterversammlung zu erfüllen. Die Parteien haben die jeweilige Schuld ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich – vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung – mit dem gesetzlich festgelegten Zinssatz (§ 352 HGB) in Höhe von 5 % p.a. zu verzinsen. Vorab geleistete Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung bzw. den Verlustausgleich vermindern den Verzinsungsanspruch.

§ 5
Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der SSB AG und der Gesellschafterversammlung der SSB Reisen GmbH abgeschlossen. Die vorliegende Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister der SSB Reisen wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Jahres, in das die Eintragung fällt.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres, das seiner erstmaligen Geltung folgt, mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils 1 Geschäftsjahr.
- (3) Wenn der Vertrag endet, hat die SSB den Gläubigern der SSB Reisen entsprechend § 303 Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten.

Stuttgart, **19. Mai 2014**

Stuttgarter Straßenbahnen AG


Bauer


Meier-Berberich

SSB Reisen GmbH


Steinkrug